

Hinweisblatt-Zweckverband zur Wasserversorgung Seybothenreuther Gruppe –ZWS- Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13,14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung DSGVO mitzuteilen:

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von relevanten, personenbezogenen Daten. Wir berücksichtigen daher die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in unseren Geschäfts- und Verwaltungsprozessen.

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe, Rathausplatz 1 95466 Weidenberg
Tel.: 09278 977-0, E-Mail: vg.poststelle@weidenberg.de
Website: www.zw-seybothenreuth.de

Unser Datenschutzbeauftragter

Herr Rauh, Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe, Rathausplatz 1 95466 Weidenberg Deutschland, Tel.: 09278 977-0, E-Mail: datenschutz@weidenberg.de
Website: www.zw-seybothenreuth.de

Zweck- und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Vollzug der Wasserabgabesatzung (WAS) der Beitrags- und gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) sowie anderer gültiger Kostensatzungen des ZWS-Zweckverbandes zur Wasserversorgung Seybothenreuther Gruppe-, insbesondere für die Antragsbearbeitung, für die Veranlagung der Wasser-/Abwassergebühren, der Festsetzung von Kostenerstattungsansprüchen, der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie der Erhebung anderer Kosten nach der jeweils gültigen BGS/WAS oder einer anderen gültigen Satzung erhoben.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1, lit. e, DSGVO i.V.m. mit Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 KAG, der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des ZWS, verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Finanzverwaltung der VGem. Weidenberg zum Vollzug der geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen des ZWS, sowie der geltenden Rechtsgrundlagen. Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Bayern-AKDB- im Rahmen der Datenhaltung der Betriebsführungs- und Abrechnungssoftware.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung solange gespeichert, wie Sie den Tatbestand, an den die Verpflichtung zur Zahlung der Wasser/Abwassergebühr, der Kostensatzungsansprüche sowie der Beiträge geknüpft ist, erfüllen, längstens für 10 Jahre

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe ccc KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) sowie aus der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des ZWS in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung (GO)

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- Werden die erforderlichen Werte geschätzt und der Berechnung solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom ZWS anerkannt worden sind.
- Kann nach Art. 14, Art. 15 und Art. 16 KAG ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.
- Kann nach Art. 14 KAG eine Freiheitsstrafe gegen Sie verhängt werden.
- Kann nach § 24 und § 25 Wasserabgabesatzung ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.